

**Richtlinie**  
**für die Förderung von Projekten der Provenienzforschung zu**  
**Kulturgutentziehungen**  
**in der Sowjetischen Besatzungszone**  
**und der Deutschen Demokratischen Republik**  
**(Förderrichtlinie SBZ/DDR)**

**Präambel**

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (im Folgenden: Zuwendungsgeber) hat entsprechend seiner Satzung die Aufgabe der Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf Kulturgutverluste sowie die damit zusammenhängende Förderung des internationalen Austauschs, der Toleranz und der Völkerverständigung. Bereits in seiner konstituierenden ersten Sitzung am 22. Januar 2015 beauftragte der Stiftungsrat das Zentrum, in seine Fördertätigkeit auch Forschungen zu im Zusammenhang mit Verfolgungs- und Willkürmaßnahmen in der SBZ/DDR entzogenen oder abhanden gekommenen Kulturgütern dauerhaft einzubeziehen und hierfür ein Förderkonzept zu erarbeiten.

Kulturgut aus SBZ/DDR-Entzugskontexten findet sich in kulturgutbewahrenden Einrichtungen der ostdeutschen wie auch der westdeutschen Länder sowie in Sammlungen weltweit. Der gesamte Komplex ist seit dem 3. Oktober 1990 ein eigenständiger wissenschaftlich, rechtlich und politisch komplexer Forschungsgegenstand.

Entsprechend der Richtlinie soll die finanzielle Förderung deutschen Museen, Bibliotheken, Archiven und sonstigen öffentlichen Sammlungen ermöglichen, mit dezentral durchgeführten Projekten ihre Bestände auf im Zusammenhang mit Verfolgungs- und Willkürmaßnahmen in der SBZ/DDR entzogene oder abhanden gekommene Kulturgüter aufzuarbeiten und bekannt zu machen. Die geförderten Institutionen sollen in die Lage versetzt werden, über die Provenienz und den historischen Kontext der betroffenen Objekte Auskunft zu geben.

Weiterhin sollen über diese Aufarbeitung des zwischen 1945 und 1990 begangenen Unrechts die Entzugsumstände benannt und die Geschichte der Opfer erforscht, sowie beides für das kollektive historische Gedächtnis bewahrt werden.

Die Provenienzforschung zu in der SBZ/DDR rechtsstaatswidrig entzogenen Kulturgütern leistet einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Erbe der zweiten deutschen Diktatur. Sie trägt dazu bei, Erinnerungskultur und Demokratiebewusstsein in Deutschland lebendig zu halten und in den europäischen wie internationalen Dialog einzubringen. Die Förderung unterstützt die dauerhafte Dokumentation und Weitergabe der Ergebnisse, um sie für wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskurse nutzbar zu machen.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Zuwendungsgebers stehen Beratung, Förderung, Dokumentation, Vermittlung, Aufklärung und Vernetzung. Er fördert die Provenienzforschung über finanzielle Zuwendungen im Wege der Projektförderung und stellt Plattformen zur Verfügung, um Wissen und aktuelle Forschungsergebnisse zu bündeln, auszutauschen und nutzbar zu machen.

## **I. Förderziele**

Die Projektförderung dient

- der systematischen und nachhaltigen Aufarbeitung der Provenienzen von im Zusammenhang mit Verfolgungs- und Willkürmaßnahmen in der SBZ/DDR entzogenen oder abhanden gekommenen Kulturgütern in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland. Der Bestandserforschung soll sich die Prüfung der Rückgabe eines unrechtmäßig entzogenen Kulturguts seitens des Zuwendungsempfängers – ggf. in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger – anschließen.
- der Erforschung und Aufarbeitung grundlegender allgemeiner Fragen und Aspekte zu den im Zusammenhang mit Verfolgungs- und Willkürmaßnahmen in der SBZ/DDR entzogenen oder abhanden gekommenen Kulturgütern in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland (Grundlagenforschung). Die Provenienzforschung als Bestandsforschung liegt als Förderziel im

Fokus; jedoch besteht die Möglichkeit, bei erkennbaren Forschungslücken anlassbezogenen Projekte der Grundlagenforschung anzubahnen und zu bewilligen.

- der Etablierung und Weiterentwicklung der Methoden der Provenienzforschung und deren Standardisierung,
- der nachhaltigen digitalen und öffentlich zugänglichen Dokumentation der Forschungsergebnisse.

Darüber hinaus sollen

- das Bewusstsein für die Bedeutung und Methoden der Provenienzforschung des Bereichs SBZ/DDR gestärkt werden, gerade auch in Einrichtungen, die mit diesem Thema noch keine oder wenig Erfahrung gesammelt haben,
- die Entwicklung spezifischer Standards der Dokumentation gefördert werden,
- der Wissenstransfer zwischen betroffenen Einrichtungen sowie die Entwicklung und Stärkung nationaler und internationaler Forschungsnetzwerke unterstützt werden,
- durch Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung die Erkenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden.

## **II. Rahmenbedingungen**

(1) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrags. Diesem liegen die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) zugrunde.

(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Förderung erfolgt ausschließlich projektbezogen (= Projektförderung) und somit allein zur Deckung von Ausgaben des Antragstellers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben. Eine institutionelle Förderung oder eine Dauerförderung werden nicht gewährt.

### **III. Antragsberechtigung**

Anträge können gestellt werden von:

1. Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken) sowie den jeweiligen Fachverbänden;
2. Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken);
3. Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland;
4. sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts mit Hauptsitz in Deutschland.

### **IV. Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden können:

1. Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen, in denen sich Kulturgut befindet, bei dem feststeht oder vermutet wird, dass es im Zusammenhang mit Verfolgungs- und Willkürmaßnahmen in der SBZ/DDR entzogen oder abhandengekommen ist, einschließlich Einzelrecherchen (z.B. bei Auskunfts- oder Rückgabeersuchen) und deren nachhaltige Dokumentation. Eine Vermutung ist nicht schon dadurch begründet, dass Sammlungszugänge im Zeitraum von 1945 bis 1990 oder durch eine staatliche Institution als Einlieferer erfolgt sind; sondern zusätzlich müssen Hinweise auf privaten Vorbesitz vorliegen.

2. Projekte zur Grundlagenforschung und Untersuchungen zum historischen SBZ/DDR-Kontext, in dem Kulturgut entzogen oder abhandlungsgemessen ist, sofern die Fragestellung über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist.
3. Projekte zur Prüfung von Verdachtsmomenten in Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen, die aufgrund ihrer Ausstattung nicht zur Provenienzforschung in der Lage sind („Erstcheck“).

(2) Der Zuwendungsgeber fördert keine Promotionsvorhaben und vergibt keine Stipendien. Anwalts- und Mediationskosten werden nicht übernommen.

## **V. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Förderung von Projekten gemäß Nr. IV Abs. 1 Nr. 1 setzt voraus, dass der Antragsteller Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ist.

(2) Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe im Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Einrichtung oder Drittmittel einzubringen und nachzuweisen. Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die ausschließlich für die Projektdurchführung erforderlich sind und verwendet werden. Die Unterstützung des Projekts durch hauseigene Ressourcen (personell, sächlich, infrastrukturell) zählt nicht zu den Eigenmitteln, ist aber nachrichtlich im Antrag darzustellen.

(3) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Durchführung des beantragten Projekts die Regeln für die gute wissenschaftliche Praxis und Sicherung der Qualität der Recherche- und Forschungsergebnisse entsprechend den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu gewährleisten.

(4) Die Förderung setzt voraus, dass vor der Antragstellung eine Projektberatung durch den Zuwendungsgeber erfolgt ist, in deren Rahmen der Antragsteller auch auf Literatur im Zusammenhang mit tatsächlichen, rechtlichen und moralisch-ethischen Aspekten und Fragen zu Rückgaben hingewiesen wird<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Thomas Finkenauer/Jan Thiessen: Kunstraub für den Sozialismus. Zur rechtlichen Beurteilung von Kulturgutentziehungen in SBZ und DDR. (Sonderband aus der Reihe „Provenire“ des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste) Berlin 2023.

(5) Der Zuwendungsgeber kann vom Antragsteller Nachweise zu den Absätzen 1 und 2 verlangen.

## **VI. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

(2) Der Zuwendungsgeber fördert kurzfristige Projekte außerhalb der regulären Antragsfristen für die Dauer von maximal sechs Monaten zur einzelfallbezogenen Recherche (z.B. bei Auskunfts- oder Rückgabeersuchen) oder für Erstchecks bis zu einer Höhe von 40.000 €. Die Zuwendung wird ausnahmsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Der Zuwendungsgeber fördert langfristige Projekte zunächst für eine Dauer von maximal 24 Monaten. Auf Antrag kann die Dauer des Projekts verlängert werden, wobei die Projektlaufzeit eine Dauer von 36 Monaten nicht überschreiten soll. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Projektlaufzeit von bis zu 60 Monaten möglich. Die Notwendigkeit einer Projektverlängerung ist vom Antragsteller zu begründen.

(4) Bis zu einer Fördersumme von 400.000 € je Forschungsvorhaben entscheidet der Vorstand des Zuwendungsgebers. Ist diese Fördersumme überschritten oder ist eine Überschreitung absehbar, entscheidet der Stiftungsrat.

## **VII. Antragsverfahren**

(1) Die Anträge sind elektronisch als PDF-Dokument unter Verwendung des hierzu von dem Zuwendungsgeber auf seiner Website bereitgestellten Formulars zu übersenden. Zusätzlich ist ein mit dem elektronisch übersandten Dokument übereinstimmender unterschriebener Antrag in Papierform (nicht geheftet oder gebunden) einzureichen. Dies gilt auch für Verlängerungsanträge.

(2) Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte können jederzeit gestellt werden. Anträge auf Förderung langfristiger Projekte sind jeweils spätestens bis zum 01. April oder 01. Oktober eines jeden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). Zur Fristwahrung genügt der Eingang in elektronischer Form bei dem

Zuwendungsgeber. Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung.

(3) Über Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann dem Förderbeirat Anträge zur Beratung und Empfehlung vorlegen.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge auf Förderung langfristiger Projekte werden dem Förderbeirat zur Beratung und Empfehlung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge nach Vorliegen der Empfehlung.

(5) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Förderentscheidung. Diese dient nur der Information und begründet keinen Anspruch auf Förderung. Der Anspruch auf Förderung ergibt sich ausschließlich aus dem zu schließenden Zuwendungsvertrag. Bei Ablehnung oder Zurückstellung des Antrags werden die wesentlichen Gründe hierfür mitgeteilt.

## **VIII. Projektdurchführung**

(1) Zur Projektdurchführung wird ein Zuwendungsvertrag zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Antragsteller (sodann Zuwendungsempfänger) geschlossen. Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach dem im Zuwendungsvertrag festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Ein Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projekts beziehen. Ein vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine aussagekräftige Kurzbeschreibung des Projekts zu übermitteln, die auf der Website des Zuwendungsgebers veröffentlicht wird.

(3) Beträgt der Förderzeitraum eines Projekts mehr als 12 Monate, ist vom Beginn des Förderzeitraums an alle 12 Monate ein Zwischenbericht vorzulegen.

## **IX. Verwendungsnachweis**

(1) Für den Nachweis der Verwendung der Förderung gelten § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums sind dem Zuwendungsgeber ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht entsprechend den im Zuwendungsvertrag festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt, Erläuterungen) sowie der Abschlussbericht vorzulegen (s. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten). Der Abschlussbericht dient insbesondere der Auswertung des Projekts und der Vermittlung von Ergebnissen zur weitergehenden Unterstützung und Vernetzung der Provenienzforschung.

(3) Mit dem Abschlussbericht ist eine aussagekräftige Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse zu übermitteln, die auf der Website des Zuwendungsgebers veröffentlicht wird.

## **X. Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers**

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber nach Abschluss des Projekts die Forschungsergebnisse in geeigneter Form für dessen Forschungsdatenbank zu übermitteln.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Forschungsergebnisse in Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen, auf deren Internet-Seiten und in Ausstellungen zu dokumentieren und damit öffentlich, insbesondere für die Betroffenen von Verfolgungs- und Willkürmaßnahmen in der SBZ/DDR, zugänglich zu machen. Diese öffentliche Zugänglichmachung soll auch durch die Nutzung von, sofern vorhanden, Social Media-Instrumenten des Zuwendungsempfängers und den damit verbundenen Möglichkeiten nationaler und internationaler elektronischer Netzwerke erfolgen.

(3) Hat sich im Ergebnis der Forschung herausgestellt, dass Teile des Bestands zwischen 1945 und 1990 nicht einvernehmlich erworben wurden, ist vom Zuwendungsempfänger im Abschlussbericht eine Konsequenz zu formulieren. Kommt der Zuwendungsempfänger – in Abstimmung mit seinem Träger – zu der Erkenntnis, dass Rückgaben von Objekten vorgenommen werden sollten, ist vom Träger bzw. dem Zuwendungsempfänger darzulegen, welche Möglichkeiten für ihn infrage kommen bzw. angestrebt werden.

(4) Zur Optimierung der Tätigkeit des Zuwendungsgebers und zur Sicherung der Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit, soll der Zuwendungsempfänger seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt mit dem Zuwendungsgeber abstimmen. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen auf die gewährte Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen. Von Print-Publikationen ist dem Zuwendungsgeber mindestens ein Belegexemplar zu überlassen, bei online-Publikationen ist der entsprechende Link zu übermitteln.

(5) Die Pflichten des Zuwendungsempfängers werden im Einzelnen im Zuwendungsvertrag festgelegt.

## **XI. Nutzungsrechte**

(1) Der Zuwendungsempfänger stimmt mit dem Abschluss des zu schließenden Zuwendungsvertrages der Auswertung und Nutzung der Projektergebnisse (z.B. Abschlussbericht, Forschungsergebnisse, Digitalisate, Informationen über eine gerechte und faire Lösung betreffend die beforschten Objekte) durch den Zuwendungsgeber im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu. Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung des Abschlussberichts und der Forschungsergebnisse in den Datenbanken des Zuwendungsgebers. Diese Datenbanken sind unentgeltlich und öffentlich zugänglich. Mithin dient der Vorbehalt der Nutzungsrechte für den Zuwendungsgeber allein der Optimierung seiner Tätigkeit und der Sicherung der Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit.

(2) Zu diesem Zweck räumt der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber mit dem Abschluss des Zuwendungsvertrages betreffend der Projektergebnisse ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

(3) Weitere, differenzierende Regelungen zu den Nutzungsrechten sind dem Zuwendungsvertrag zu entnehmen.

## **XII. Rückzahlung der Zuwendung**

(1) Der Zuwendungsgeber verlangt die vollständige Rückzahlung der Zuwendung, wenn

- a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b. die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist bzw. wird,
- d. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden ist,
- e. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P),
- f. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wurde sowie Mitteilungspflichten verletzt worden sind oder
- g. die ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger nicht gewährleistet ist, wenn also nicht sichergestellt werden kann, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird (was im Falle der Insolvenzeröffnung vermutet werden kann).

(2) Der Zuwendungsgeber kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn ein gesetzlicher Rücktrittsgrund betreffend des zu schließenden Zuwendungsvertrages besteht oder der Zuwendungsempfänger gegen Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag verstoßen hat, insbesondere indem er

- a. dem Zuwendungsgeber nicht die vereinbarten Nutzungsrechte einräumt oder
- b. aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet hat oder verwendet.

(3) Wird die Zuwendung zurückgefordert, ist der zu erstattende Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsvertrag ist der Zuwendungsempfänger so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

### **XIII. Datenschutz**

Die nach dieser Richtlinie geförderten Projekte (einschließlich deren Anbahnung, Durchführung und Abwicklung) sowie die hieraus gewonnenen Informationen und Ergebnisse werden seitens des Zuwendungsgebers nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Weitergehende Hinweise finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen zur Projektförderung](#).

In gleicher Weise ist der Zuwendungsempfänger in seinem Verantwortungsbereich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

### **XIV. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt gemäß dem Beschluss des Stiftungsrates vom 22.09.2025 zum 01.01.2026 in Kraft.